

BRANDSCHUTZWEISUNG

Brandmeldeanlagen

Brandschutzbehörde

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz

Ansprechperson: Georg Kenel
Tel. 041 819 22 40, Mail: georg.kenel@sz.ch

Fachstelle Brandmeldeanlagen

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz

Ansprechpersonen: Georg Kenel / Josef Ruoss
Tel. 041 819 22 40, Mail: georg.kenel@sz.ch
Tel. 041 819 22 43, Mail: josef.ruoss@sz.ch

Öffentliche Feuermeldestelle

Kantonspolizei Schwyz
Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

Ansprechperson: Einsatzzentrale
Tel. 041 819 29 29, Mail: kapo@sz.ch

Stand: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Zuständigkeiten	3
2.1 Aufgaben der Brandschutzbehörde / Fachstelle Brandmeldeanlagen	3
2.2 Aufgaben der Fachplaner Brandmeldeanlagen	4
2.3 Aufgaben der Fachfirma Brandmeldeanlagen	4
2.4 Aufgaben der Anlageeigentümerschaft	4
3. Anforderungen	4
3.1 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen	4
3.2 Freiwillig installierte Brandmeldeanlagen	4
3.3 Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil	5
3.4 Alarmierungseinrichtungen	5
3.5 Brandfallsteuerungen	5
3.6 Handfeuermelder	5
3.7 Raumanzeigelampen	5
3.8 Überwachung Alarmübermittlung	6
3.9 Zugänglichkeit	6
4 Alarmübermittlung	6
4.1 Alarmempfangsstellen	6
4.2 Alarmübermittlung	6
4.3 Aufschaltbedingungen	7
4.4 Störungen und Ausschaltungen von Brandmeldeanlagen	7
5 Projekt	8
5.1 Projekte von Brandmeldeanlagen (Neuanlagen oder Erweiterungen)	8
5.2 Modernisierungen	8
6 Dokumentation	8
6.1 Anlagedokumentation	8
6.2 Prüfung und Verteilung	9
7 Abnahmen	10
7.1 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen	10
7.2 Freiwillig installierte Brandmeldeanlagen	10
7.3 Periodische Kontrollen	10
8 Betriebsbereitschaft und Wartung	11
8.1 Betriebsbereitschaft und Wartung	11
8.2 Integraler Test	11
8.3 Vorübergehende Ausserbetriebsetzung	11
8.4 Stilllegung und Rückbau	11
9 Kosten	12
9.1 Brandschutzbehörde	12
9.2 Anlageeigentümerschaft	12
10 Inkrafttreten	12
Anhang 1: Alarmübermittlung	13
Anhang 2: Prozess Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen	14
Anhang 3: Prozess Modernisierung	15
Anhang 4: Prozess Stilllegung	16

Gestützt auf § 6 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und Art. 39 bis 43 der Brandschutznorm vom 1. Januar 2015 sowie der Brandschutzrichtlinie Brandmeldeanlagen vom 1. Januar 2017 der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

e r l ä s s t

das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz (AMFZ) folgende Brandschutzweisung:

1. Geltungsbereich

- ¹ Die Brandschutzweisung Brandmeldeanlagen legt fest, welche Anforderungen an Brandmeldeanlagen gestellt, wie sie projektiert, abgenommen, kontrolliert und dokumentiert werden. Sie regelt die Zuständigkeiten für Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen sowie die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen und gilt für Neuanlagen, Modernisierungen und Erweiterungen.
- ² Die Brandschutzweisung Brandmeldeanlagen stützt sich auf folgende Grundlagen und ergänzt diese im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der Brandschutzbehörde:
 - a) Brandschutzrichtlinie 20-15 Brandmeldeanlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
 - b) Brandschutzerläuterung 108-15 Gewährleistung und Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS) der VKF;
 - c) Technische Richtlinie Brandmeldeanlagen, Planung, Einbau, Betrieb des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES);
 - d) Brandschutz-Merkblatt „Massnahmen bei Ausschaltungen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ des Forums für technischen Brandschutz.
- ³ Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, Fachplaner und Fachfirmen von Brandmeldeanlagen. Weiter gilt sie auch für die Alarmempfangsstellen.
- ⁴ Sie gilt für vorgeschriebene sowie für freiwillig installierte Brandmeldeanlagen.
- ⁵ Die Brandschutzbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Weisung gestatten.

2. Zuständigkeiten

2.1 Aufgaben der Brandschutzbehörde / Fachstelle Brandmeldeanlagen

- ¹ Die Brandschutzbehörde übernimmt die Aufgaben der Fachstelle Brandmeldeanlagen. Für besondere Fälle kann die Brandschutzbehörde externe Fachleute beiziehen.
- ² Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Brandmeldeanlagen, definiert den Überwachungsumfang und regelt die notwendigen Kontrollen. Sie regelt die Aufschaltbedingungen, die Anforderungen an die Dokumentation und erteilt die notwendigen Genehmigungen.
- ³ Bei Abweichungen zu Richtlinien und dem Stand der Technik entscheidet die Brandschutzbehörde über die Zulässigkeit dieser Abweichungen. Bei Mängeln entscheidet die Brandschutzbehörde über die notwendigen Massnahmen und Sanierungsfristen.
- ⁴ Die Brandschutzbehörde führt ein Verzeichnis über die vorgeschriebenen und alle übrigen auf die Alarmempfangsstellen aufgeschalteten Brandmeldeanlagen mit Angaben über die durchgeführten Kontrollen.
- ⁵ Die Brandschutzbehörde führt Projektprüfungen, Abnahmen und periodische Kontrollen von vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen durch.

2.2 Aufgaben der Fachplaner Brandmeldeanlagen

Fachplaner für Brandmeldeanlagen sind zuständig für die fachgerechte Planung und Fachbauleitung von Brandmeldeanlagen. Sie müssen über eine VKF-Anerkennung als Fachfirma für die Planung von Brandmeldeanlagen verfügen.

2.3 Aufgaben der Fachfirma Brandmeldeanlagen

Die Fachfirma Brandmeldeanlagen ist zuständig für die fachgerechte Installation, Dokumentation und Wartung der Brandmeldeanlage. Sie muss über eine VKF-Anerkennung als Fachfirma für die Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen verfügen.

2.4 Aufgaben der Anlageeigentümerschaft

- ¹ Die Anlageeigentümerschaft ist verantwortlich, dass die Brandmeldeanlage bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit ist.
- ² Die Anlageeigentümerschaft hat einen Anlageverantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestimmen und bildet eine Sicherheitsorganisation Brandschutz.
- ³ Die Anlageeigentümerschaft erteilt die notwendigen Aufträge an die Fachfirmen.

3. Anforderungen

3.1 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen

- ¹ Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen sind Anlagen, welche aufgrund der Brandschutzvorschriften notwendig sind oder aufgrund von Konzepten oder Nachweisen von der Brandschutzbehörde vorgeschrieben werden.
- ² Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen haben den geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik zu entsprechen. Abweichungen zu den Richtlinien sind nur mit Zustimmung der Brandschutzbehörde zulässig.
- ³ Sofern eine Brandmeldeanlage aufgrund eines Konzeptes oder Nachweises hauptsächlich zur Ansteuerung von technischen Brandschutzeinrichtungen vorgeschrieben wird (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Leistungsnachweis), kann der Überwachungsumfang schutzzielorientiert ausgelegt werden. Die Schutzziele müssen im Brandschutzkonzept definiert und der Überwachungsumfang in den Brandschutzplänen dargestellt werden. Die Brandschutzbehörde entscheidet, ob der geplante Überwachungsumfang zur Einhaltung der definierten Schutzziele ausreicht.
- ³ Der schutzzielorientierte Überwachungsumfang umfasst mindestens eine gesamte Nutzungseinheit sowie die dazugehörenden horizontalen und vertikalen Flucht- und Rettungswege bis ins Freie.
- ⁴ Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen sind periodisch den geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik anzupassen, soweit es von der Brandschutzbehörde gefordert wird.

3.2 Freiwillig installierte Brandmeldeanlagen

- ¹ Sind Brandmeldeanlagen, welche von der Eigentümerschaft freiwillig erstellt werden, obwohl aufgrund der geltenden Brandschutzvorschriften oder aufgrund von Konzepten keine Brandmeldeanlage notwendig ist.
- ² Freiwillig installierte Brandmeldeanlagen können einen reduzierten Überwachungsumfang aufweisen. Der Überwachungsumfang muss nicht den geltenden Richtlinien entsprechen.

3.3 Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil

- ¹ Das Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil muss an einem sicheren und für die Feuerwehr leicht zugänglichen Standort installiert sein. In der Regel ist der Standort im Eingangsbereich des Feuerwehrezuganges (Flucht- und Rettungsweg) vorzusehen.
- ² Der Standort des Feuerwehrbedien- und Anzeigeteils ist mit der Brandschutzbehörde abzusprechen.

3.4 Alarmierungseinrichtungen

Im Freien dürfen akustische und optische Alarmierungseinrichtungen (Alarmhorn, Blitzleuchte) nur mit Zustimmung der Brandschutzbehörde installiert werden.

3.5 Brandfallsteuerungen

- ¹ Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Treppenhäusern sind in der Regel über die Brandmeldeanlage anzusteuern. Die Ansteuerung hat selektiv über die Brandmeldegruppe zu erfolgen, welche das Treppenhaus überwacht.
- ² Bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Räumen ist im Normalfall keine Ansteuerung über die Brandmeldeanlage notwendig. Die Brandschutzbehörde entscheidet objektbezogen über die Notwendigkeit einer Ansteuerung.
- ³ Automatische Schiebetüren in Fluchtwegen (Aussentüren) müssen nicht über die Brandmeldeanlage angesteuert werden.
- ⁴ In Bauten und Anlagen mit vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen sind sämtliche Rauchmelder für Einzelansteuerungen (z.B. Türen, Tore) in die Brandmeldeanlage zu integrieren.
- ⁵ Die Brandfallsteuerungen müssen manuell ausgelöst werden können. Bei brandfallgesteuerten Türen ist dies über einen Drucktaster in unmittelbarer Nähe der Türe sicherzustellen. Die Brandschutzbehörde entscheidet objektbezogen über die Notwendigkeit einer zentralen Bedienstelle beim Feuerwehrezugang.
- ⁶ Bei komplexeren Anlagen oder Anlagen mit einer grösseren Anzahl Brandfallsteuerungen sind die Brandfallsteuerungen mit einem integralen Test zu überprüfen. Im Zweifelsfall entscheidet die Brandschutzbehörde, ob integrale Tests notwendig sind.

3.6 Handfeuermelder

Handfeuermelder sind in Fluchtwegen (beim Ausgang zum vertikalem Fluchtweg oder Ausgang ins Freie) und bei Wasserlöschposten anzubringen. Die Handfeuermelder sind unmittelbar neben der Türe oder dem Wasserlöschposten zu montieren (Abstand seitlich max. 60 cm).

3.7 Raumanzeigelampen

- ¹ Das Blinken oder Leuchten der Raumanzeigelampen muss bei normaler Ausleuchtung und bei Tageslicht aus der Zugangsrichtung der Interventionskräfte aus einer Distanz von mindestens 5 m gut erkennbar sein. Davon ausgenommen sind Raumanzeigelampen für Doppelböden. Die Raumanzeigelampe muss in diesem Fall durch das Sichtfenster in der Bodenplatte erkennbar sein.
- ² Die Raumanzeigelampen bei Türen sind im Normalfall unmittelbar über oder neben der Türe anzuordnen. Die Raumanzeigelampen sind auf einer Höhe von mindestens 1.70 m und maximal 2.20 m über Boden anzuordnen.
- ³ Raumanzeigelampen müssen auch bei verglasten Büros und Räumen mit separater Meldergruppe installiert werden.
- ⁴ Raumanzeigelampen für Hohldecken-Brandmelder dürfen nicht als Raumanzeigelampen bei Türen verwendet werden.

- ⁵ Raumanzeigelampen der Brandmeldeanlage dürfen nicht mit den Anzeigelampen für den Schwesternruf kombiniert werden.
- ⁶ Raumanzeigelampen für Hohldecken-Brandmelder sind direkt unterhalb des Melderstandortes an der Deckenplatte zu montieren. Raumanzeigelampen dürfen nicht auf der Revisionsöffnung montiert werden.

3.8 Überwachung Alarmübermittlung

- ¹ Übertragungsstrecken gelten als überwacht, wenn spätestens nach 25 Stunden eine Kontrollübertragung selbsttätig erfolgt und gegebenenfalls eine Störungsmeldung abgesetzt wird.
- ² Wenn die Personensicherheit im Vordergrund steht, kann die Brandschutzbehörde das kürzere Intervall der Kontrollübertragung mit 90 / 180 s gemäss Typ 1 nach EN 54-21 / DP 4 nach EN 50136-1 anordnen. Für folgende Nutzungen ist dies in der Regel notwendig:
 - a) Gebäude mit Personenbelegungen, deren Mobilität eingeschränkt ist, wie Spitäler, Heime, Anstalten, Gefängnisse und dergleichen,
 - b) Hotels mit mehr als 100 Gästebetten.

3.9 Zugänglichkeit

- ¹ Werden Brandmeldeanlagen auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle aufgeschaltet, muss die Zugänglichkeit für sämtliche von der Brandmeldeanlage überwachten Bereiche für die Feuerwehr gewährleistet sein. Es muss ein Schlüsselrohr mit eingelegtem Schlüssel (General-Passepartout) für die Feuerwehr vorhanden sein.
- ² Der Schlüssel muss zum Zeitpunkt der Aufschaltung von neuen Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangsstelle im Schlüsselrohr deponiert sein.
- ³ Der Standort des Schlüsselrohres ist mit der Brandschutzbehörde abzusprechen.

4 Alarmübermittlung

4.1 Alarmempfangsstellen

- ¹ Die Kantonspolizei Schwyz betreibt im Kanton Schwyz die öffentliche Feuermeldestelle.
- ² Die Alarmübertragung zur öffentlichen Feuermeldestelle der Kantonspolizei Schwyz kann über folgende Sicherheitsplattformen erfolgen:
 - a) alarmNET; TUS Telekommunikation und Sicherheit, Industriestrasse 22, 8604 Volketswil,
 - b) EVALink®M2M; Sitasys AG, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf.
- ³ Zusätzlich werden für bestehende oder freiwillig installierte Brandmeldeanlagen im Kanton Schwyz folgende Alarmempfangsstellen anerkannt:
 - a) Certas AG, Kalkbreitestrasse 51, 8003 Zürich,
 - b) Schilter Sichern-Bewachen AG, Hauptplatz 3, Postfach, 6431 Schwyz,
 - c) Swiss Alertis AG, Bahnweg 11, 8808 Pfäffikon.

4.2 Alarmübermittlung

- ¹ Der Brandalarm von vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen ist auf eine im Kanton Schwyz anerkannte Alarmempfangsstelle zu übermitteln. Davon ausgenommen sind von der Brandschutzbehörde bewilligte Ausnahmen (z.B. abgelegene Beherbergungsbetriebe).
- ² Neu installierte vorgeschriebene Brandmeldeanlagen dürfen nur auf die öffentliche Feuermeldestelle der Kantonspolizei Schwyz aufgeschaltet werden. Die Alarmübermittlung hat direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu erfolgen (gemäss Abbildung 1 im Anhang 1).

- ³ Bestehende vorgeschriebene Brandmeldeanlagen, bei welchen die Alarmübermittlung derzeit noch auf eine der anderen anerkannten Alarmempfangsstellen erfolgt, sind auf die öffentliche Feuermeldestelle aufzuschalten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Brandmeldeanlage wird wesentlich erweitert,
 - b) das Übermittlungsgerät der Brandmeldeanlage wird ersetzt,
 - c) die Zentrale der Brandmeldeanlage wird ersetzt.
- ⁴ Bei freiwillig installierten Brandmeldeanlagen kann der Brandalarm direkt oder indirekt auf die öffentliche Feuermeldestelle übermittelt werden (gemäss Abbildung 1 und 2 im Anhang 1).
- ⁵ Bei Gefahrenmeldeanlagen, welche die Aufschaltbedingungen gemäss Ziffer 4.3 nicht erfüllen, darf der Brandalarm nur auf Kontaktpersonen übermittelt werden, welche die Echtheit eines Alarms zu überprüfen haben, bevor über die öffentliche Feuermeldestelle die Feuerwehr aufgeboten wird (gemäss Abbildung 3 im Anhang 1).

4.3 Aufschaltbedingungen

- ¹ Damit der Brandalarm auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle aufgeschaltet werden kann, um damit automatisch die Feuerwehr anzubieten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) Die Brandmeldeanlage muss eine gültige VKF-Brandschutzanwendung aufweisen,
 - b) es muss ein genormtes Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil vorhanden sein,
 - c) die Zugänglichkeit gemäss Ziffer 3.9 muss gewährleistet sein,
 - d) eine Anlagedokumentation gemäss Ziffer 6.1 muss erstellt werden,
 - e) die Brandmeldeanlage muss regelmässig gewartet werden (Wartungsvertrag).
- ² Damit das Alarmerkriterium Brand von Brandmeldeanlagen auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle aufgeschaltet werden kann, muss vorgängig ein entsprechendes Gesuch bei der Brandschutzbehörde eingereicht werden.
- ³ Für das Aufschaltgesuch ist das Formular „Aufschaltgesuch für Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ der Brandschutzbehörde zu verwenden. Das Formular kann im Internet unter www.sz.ch/brandschutz heruntergeladen werden und ist der Brandschutzbehörde mindestens 20 Tage vor der geplanten Aufschaltung einzureichen.
- ⁴ Bei Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle muss zusätzlich zur Zustimmung der Brandschutzbehörde auch das Einverständnis der Kantonspolizei Schwyz eingeholt werden. Die Brandschutzbehörde leitet das eingereichte Aufschaltgesuch mit Ihrer Stellungnahme an die öffentliche Feuermeldestelle der Kantonspolizei Schwyz weiter.
- ⁵ Die Brandschutzbehörde und die öffentliche Feuermeldestelle erteilen die Aufschaltgenehmigung, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

4.4 Störungen und Ausschaltungen von Brandmeldeanlagen

- ¹ Störungsmeldungen und Ausschaltungen von vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen sind selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle zu übermitteln. Die ständig besetzte Stelle hat sicherzustellen, dass eine Intervention bei einer Störung oder einer Ausschaltung jederzeit gewährleistet ist. Diese Stelle muss während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr mit mindestens einer instruierten Person besetzt sein.
- ² Die ständig besetzte Stelle ist verantwortlich, dass die Prozesse sowie die erforderlichen Kontaktdaten bei Alarm-, Störungs- oder Ausschaltmeldungen definiert und verfügbar sind.
- ³ Kritische Störungen an der Alarmübertragungsanlage (Alarmübermittlung nicht mehr möglich), welche trotz mehrmaliger Information der Anlageeigentümerschaft nach mehr als 72 Stunden immer noch nicht behoben sind, müssen der Brandschutzbehörde gemeldet werden.

- ⁴ Für Ausschaltungen gilt das Brandschutz-Merkblatt „Massnahmen bei Ausschaltungen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ des Forums für technischen Brandschutz.
- ⁵ Die Kantonspolizei Schwyz nimmt keine Störungs- oder Ausschaltmeldungen entgegen.

5 Projekt

5.1 Projekte von Brandmeldeanlagen (Neuanlagen oder Erweiterungen)

- ¹ Der Brandschutzbehörde sind folgende Projektunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen:
 - a) VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlage“,
 - b) massstäbliche Projektpläne mit eingezeichneten Apparaten, Bedienstellen und Zentralen (zusätzlich 2-fach in Papierform),
 - c) Matrix der Brandfallsteuerungen.
- ² Die Eingabe der Projektpläne hat spätestens einen Monat vor Rohbau-Installationsbeginn (Einlegearbeiten) zu erfolgen. Das VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlage“ und die Matrix der Brandfallsteuerungen sind einen Monat vor Installation der Brandmeldeanlage einzureichen.
- ³ Die Brandschutzbehörde nimmt schriftlich zum Projekt Stellung.
- ⁴ Der Prozess für die Projektabwicklung ist im Anhang 2 dargestellt.

5.2 Modernisierungen

- ¹ Nach 15 Jahren Betriebsdauer sind vorgeschriebene Brandmeldeanlagen nach definiertem Vorgehen zu beurteilen und dem anerkannten Stand der Technik anzupassen.
- ² Die Fachfirma Brandmeldeanlagen hat das ausgefüllte VKF-Formular „Vorabklärung Beurteilung Brandmeldeanlage“ der Brandschutzbehörde als pdf-Dokument einzureichen.
- ³ Die Brandschutzbehörde prüft die Unterlagen und teilt das Ergebnis der Fachfirma Brandmeldeanlagen mit. Falls erforderlich, erfolgt eine Besprechung und Beurteilung vor Ort.
- ⁴ Erst nach Genehmigung durch die Brandschutzbehörde darf die Modernisierung ausgeführt werden.
- ⁵ Der Prozess für die Projektabwicklung ist im Anhang 3 dargestellt.

6 Dokumentation

6.1 Anlagedokumentation

- ¹ Für jede Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf eine Alarmempfangsstelle (vorgeschriebene und freiwillig erstellte Brandmeldeanlagen) sind, die gemäss Brandschutzrichtlinie Brandmeldeanlagen der VKF und der Technischen Richtlinie Brandmeldeanlagen des SES notwendigen Dokumente zu erstellen. Unter anderem sind das folgende Dokumente:
 - a) Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz,
 - b) Dokumentation der Brandfallsteuerungen (Zonenplan und Matrix).
- ² Orientierungspläne der Brandmeldeanlage haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Die Orientierungspläne (Grundrisse) sind alle im gleichen Massstab im DIN-A3 oder -A4-Format zu erstellen.
 - b) Die Ausrichtung der Pläne muss einheitlich sein und die Nordrichtung ist zu bezeichnen.
 - c) Die Pläne dürfen nicht vermasst sein oder andere die Lesbarkeit erschwerende Angaben enthalten.

- d) Die Nutzung der Haupträume oder Zonen ist zu beschriften. Räume mit Gefahrenpotential (z.B. Chemikalienlager, Labors, Elektrozentralen, Trafostationen) sind zu kennzeichnen.
 - e) Bei den Treppen ist anzugeben, welche Geschosse mit der Treppe erschlossen werden (z.B. UG-4.OG).
 - f) In der Regel ist pro Geschoss nur ein Plan zulässig. Bei sehr vielen Gruppen kann für die Darstellung der Sprinklergruppen ein zusätzlicher Orientierungsplan erstellt werden.
 - g) Auf den Plänen müssen folgende Bestandteile der Brandmeldeanlage ersichtlich sein und farblich dargestellt werden:
 - Brandmeldezentrale,
 - Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil,
 - Meldergruppen mit Gruppennummer (der von der Gruppe überwachte Bereich ist farblich einzurahmen / für die einzelnen Gruppen sind verschiedene Farben zu verwenden),
 - Handfeuermelder,
 - Alarmierungsgeräte (Alarmhorn / Blitzleuchte).
 - h) Beim Vorhanden sein von Löschanlagen (Sprinkleranlagen / Gaslöschanlagen) sind folgende Elemente zusätzlich darzustellen:
 - Löschzentrale (Sprinklerzentrale / Gaslöschzentrale),
 - Löschbereich,
 - Sprinklerzonen (diagonal schraffiert),
 - Sprinklerprüfbox.
- ³ Der Zonenplan von Brandfallsteuerungen ist eine grafische Darstellung der angesteuerten Komponenten (siehe auch Brandschutzerläuterung 108-15 Gewährleistung und Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen, Anhang 2 und 4). Zonenpläne haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
- a) In den Grundrissplänen müssen die angesteuerten Komponenten dargestellt und mit einer Nummer beschriftet werden.
 - b) Bei einer selektiven Ansteuerung muss ersichtlich sein, aus welchem Bereich die einzelnen Komponenten angesteuert werden.
- ⁴ Die Matrix für Brandfallsteuerungen ist eine tabellarische Übersicht sämtlicher Beziehungen zwischen auslösenden Zonen und anzusteuernenden Komponenten (siehe auch Brandschutzerläuterung 108-15 Gewährleistung und Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen, Anhang 3 und 5). Die Matrix der Brandfallsteuerungen hat folgende Anforderungen zu erfüllen:
- a) Tabelle mit Auflistung aller angesteuerten Komponenten.
 - b) Die auszulösende Aktion (z.B. Türe zu) und die Kriterien der Auslösung (z.B. Brandalarm 1) müssen ersichtlich sein.
 - c) Bei einer selektiven Ansteuerung muss zusätzlich der auslösende Bereich (z.B. Meldergruppen) angegeben werden.
- ⁵ Die Anlageeigentümerschaft meldet der Brandschutzbehörde die Namen und Telefonnummern der Anlageverantwortlichen und deren Stellvertretung. Bei Änderungen ist die Brandschutzbehörde zu informieren.
- ⁶ Fehlt bei bestehenden Brandmeldeanlagen die notwendige Dokumentation, muss diese bei Erweiterungen oder Modernisierungen der Brandmeldeanlage erstellt werden. Die Brandschutzbehörde entscheidet über den Umfang der zu erstellenden Dokumentation.

6.2 Prüfung und Verteilung

¹ Die Orientierungspläne und die Dokumentation der Brandfallsteuerungen sind der Brandschutzbehörde als pdf-Dokument einzureichen.

² Die Orientierungspläne und die Dokumentation der Brandfallsteuerungen sind durch die Fachfirma Brandmeldeanlagen beim Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil der Brandmeldeanlage zu de-

ponieren. Bei Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage müssen mindestens provisorische Orientierungspläne beim Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil vorhanden sein.

³ Die Brandschutzbehörde stellt die Orientierungspläne der Feuerwehr elektronisch via Datenmanagement-System zur Verfügung.

7 Abnahmen

7.1 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen

¹ Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen werden durch die Brandschutzbehörde abgenommen. Damit die Brandmeldeanlage abgenommen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Brandmeldeanlage ist fertig erstellt und die Funktionstüchtigkeit gewährleistet.
- b) Der integrale Test der Brandfallsteuerungen ist erfolgt und allfällige Mängel behoben.
- c) Das VKF-Formular „Installations-Attest Brandmeldeanlage“ ist der Brandschutzbehörde vor der Abnahme als pdf-Dokument zuzustellen.
- d) Die Anlagedokumentation gemäss Ziffer 6.1 ist vorhanden.

² Die Abnahmekontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a) Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen.
- b) Überprüfung der Anlagedokumentation.
- c) Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

³ Die Brandschutzbehörde entscheidet über Massnahmen und Sanierungsfristen und erstellt einen Abnahmerapport. Eine Kopie des Abnahmerapportes geht als pdf-Dokument an die Fachfirma Brandmeldeanlagen.

⁴ Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Fachfirma und der Anlageeigentümerschaft nicht aufgehoben.

⁵ Der Prozess für die Projektabwicklung ist im Anhang 2 und 3 dargestellt.

7.2 Freiwillig installierte Brandmeldeanlagen

¹ Nach Fertigstellung einer freiwillig installierten Brandmeldeanlage sind der Brandschutzbehörde folgende Unterlagen als pdf-Dokumente zuzustellen:

- a) VKF-Formular „Installations-Attest Brandmeldeanlage“,
- b) Anlagedokumentation gemäss Ziffer 6.1.

² Die Brandschutzbehörde überprüft, ob die Kriterien gemäss Ziffer 4.3, Abs. 1 erfüllt sind und teilt das Ergebnis der Fachfirma Brandmeldeanlagen mit.

7.3 Periodische Kontrollen

¹ Die Brandschutzbehörde legt den Kontrollturnus von vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen fest. Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung des Gebäudes.

² Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a) Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen.
- b) Überprüfung der Anlagedokumentation.
- c) Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

³ Bei freiwillig installierten Brandmeldeanlagen werden keine periodischen Kontrollen durchgeführt.

8 Betriebsbereitschaft und Wartung

8.1 Betriebsbereitschaft und Wartung

¹ Die Anlageneigentümerschaft stellt sicher, dass die Brandmeldeanlage bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit ist. Die Anlageneigentümerschaft ist verpflichtet, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten vertraglich zu regeln.

² Die Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage müssen durch eine VKF-anerkannte Fachfirma Brandmeldeanlagen durchgeführt werden. Die vorgegebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

³ Im Rahmen der Wartungsarbeiten ist die Betriebsbereitschaft der gesamten Brandmeldeanlage durch die Fachfirma Brandmeldeanlagen zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu protokollieren und der Anlageeigentümerschaft schriftlich mitzuteilen.

8.2 Integraler Test

¹ Der integrale Test ist eine system- und anlagenübergreifende Funktionskontrolle aller Einrichtungen des technischen und abwehrenden Brandschutzes und stellt die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems im Normal- sowie im Ereignisfall sicher. Der integrale Test wird nach erfolgreichen Einzeltests und abgeschlossener Mängelbehebung durchgeführt.

² Der integrale Test der Brandfallsteuerungen ist nach der Erstellung der Anlagen vorzunehmen.

³ Integrale Tests von Brandfallsteuerungen sind periodisch zu wiederholen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Bei wesentlichen Änderungen an der Brandfallsteuerung.
- b) Bei wesentlichen Änderungen an der Brandmeldeanlage (Erweiterung, Modernisierung, Software-Release).
- c) Periodisch in Abhängigkeit von der Komplexität der Anlage. Das Intervall ist durch den Fachplaner festzulegen und durch die Brandschutzbehörde freizugeben.

8.3 Vorübergehende Ausserbetriebsetzung

¹ Eine länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzung der Brandmeldeanlage ist der Brandschutzbehörde mit dem VKF-Formular „Ausser- / Inbetriebsetzung Brandmeldeanlage“ zu melden.

² Während des Ausfalls der Brandmeldeanlage sind geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Diese müssen die Schutzziele, welche durch die Brandmeldeanlage gewährleistet werden, auch während des Ausfalls sicherstellen. Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen richten sich nach dem Brandschutz-Merkblatt „Massnahmen bei Ausschaltungen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ des Forums für technischen Brandschutz.

8.4 Stilllegung und Rückbau

¹ Wenn eine vorgeschriebene oder freiwillig installierte Brandmeldeanlage dauernd ausser Betrieb genommen werden soll, ist eine vorgängige Bewilligung der Brandschutzbehörde notwendig. Es ist ein Gesuch mit Begründung an die Brandschutzbehörde einzureichen.

² Die Brandschutzbehörde entscheidet, ob die Brandmeldeanlage ausser Betrieb genommen werden kann und legt die notwendigen Massnahmen für die Stilllegung fest.

³ Damit klar ersichtlich ist, dass die Brandmeldeanlage nicht mehr in Betrieb ist, müssen bei einer Stilllegung im Normalfall folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Die Brandmelder und Handfeuermelder sind zu demontieren.
 - b) Das Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil muss abgedeckt und beschriftet werden.
- ⁴ Die Anlageneigentümerschaft hat den Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme und den erfolgten Rückbau der Brandmeldeanlage der Brandschutzbehörde zu melden.
- ⁵ Die Brandschutzbehörde informiert die Feuerwehr über den Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der Brandmeldeanlage.
- ⁶ Der Prozess zur Stilllegung ist im Anhang 4 dargestellt.

9 Kosten

9.1 Brandschutzbehörde

- ¹ Die Aufwendungen der Brandschutzbehörde für die Beurteilung, Genehmigung sowie Abnahmen der Brandmeldeanlage werden gemäss Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) dem Anlageeigentümer verrechnet.
- ² Die Kosten von externen Fachleuten werden im Rahmen der Bewilligung geregelt.

9.2 Anlageeigentümerschaft

Sämtliche im Zusammenhang mit der Projektierung, Erstellung, Dokumentation und Abnahme sowie Stilllegung der Brandmeldeanlage entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Ausgabe vom 1. Februar 2017 und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1: Alarmübermittlung

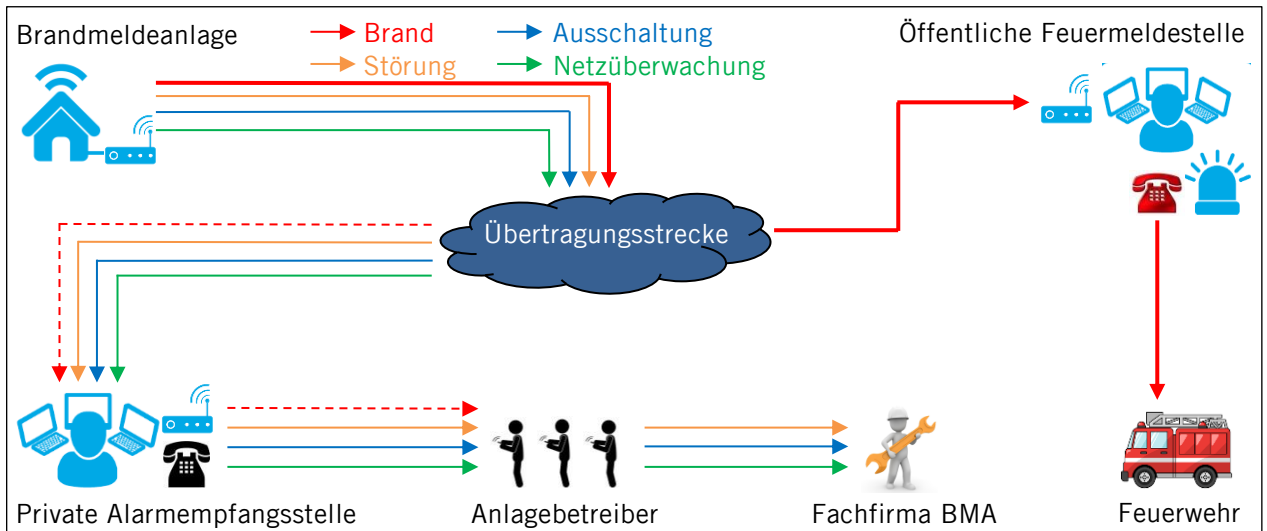


Abbildung 1: **direkte Alarmübertragung** auf die öffentliche Feuermeldestelle

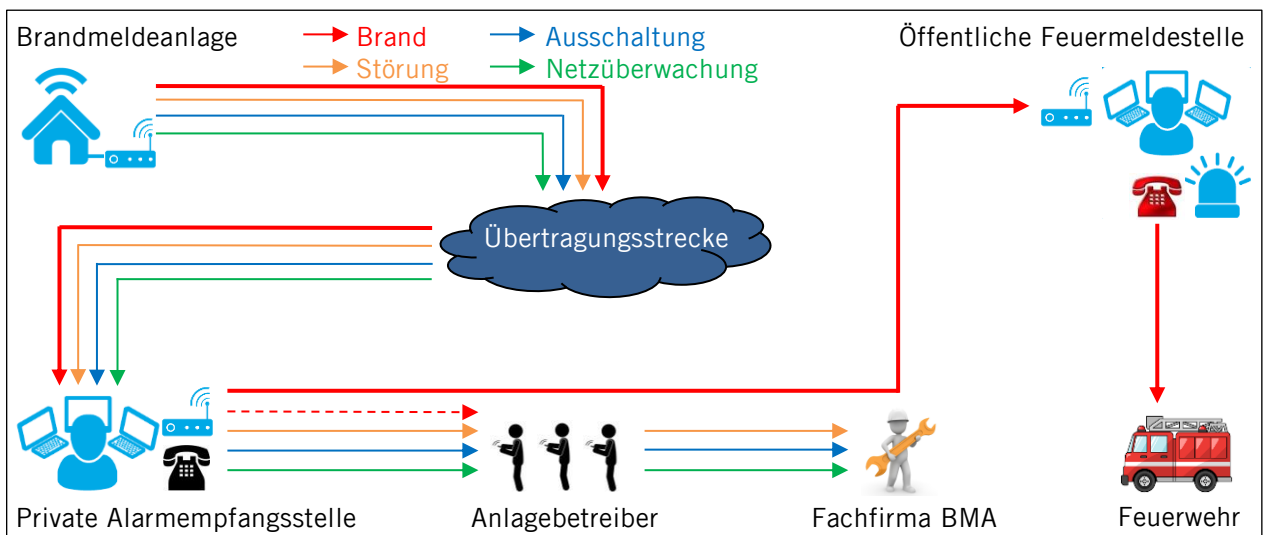


Abbildung 2: **indirekte Alarmübertragung** auf die öffentliche Feuermeldestelle

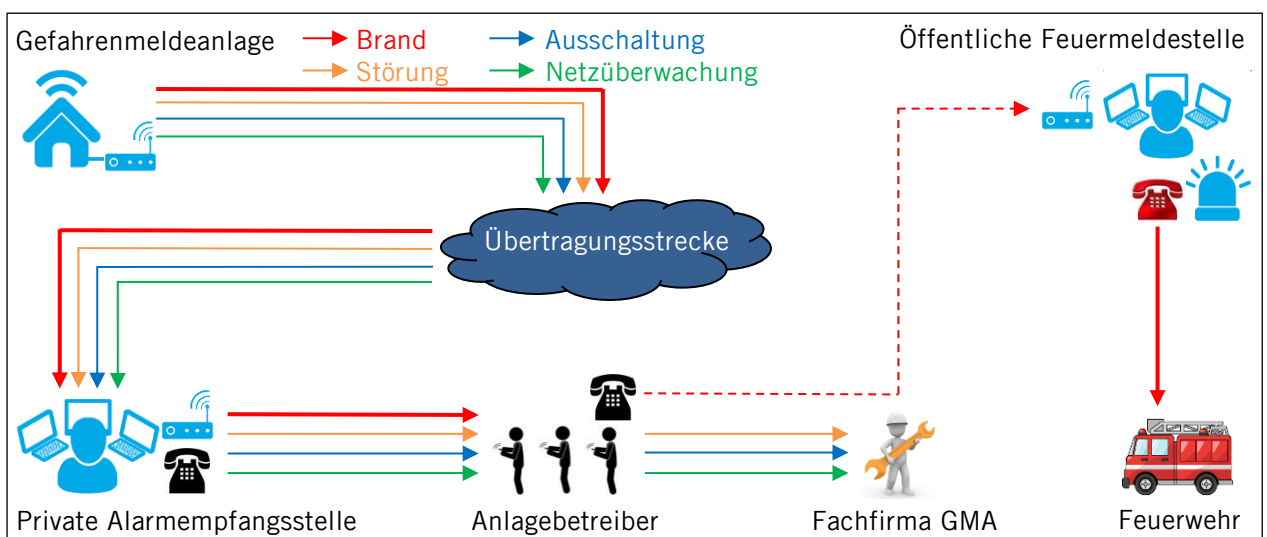


Abbildung 3: **interne Alarmierung** über eine private Alarmempfangsstelle

Anhang 2: Prozess Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen

Was	Dokument	Tätigkeit	Zuständigkeit
Start		Auflage in Bewilligung oder Installation einer freiwilligen Brandmeldeanlage / Erweiterung einer bestehenden Brandmeldeanlage.	
Projekt einreichen	Projektunterlagen	Projektunterlagen erarbeiten und der Brandschutzbehörde als pdf-Dateien einreichen: <ul style="list-style-type: none"> • Projektpläne 	Fachplaner BMA
Projektprüfung		Eingereichte Unterlagen prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • BMA vorgeschrieben oder freiwillig • Überwachungsumfang • Übereinstimmung mit Brandschutz- und SES-Richtlinie 	Brandschutzbehörde
Projektbeurteilung	Projektbeurteilungsbericht	Projektbeurteilung <ul style="list-style-type: none"> • Definition Anlagestatus (vorgeschrieben oder freiwillig) • allfällig notwendige Projektanpassungen 	
BMA erstellen	Formular Anmeldung Matrix BFS	Erstellen der Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Projektbeurteilung. Vor Installationsbeginn sind der Brandschutzbehörde einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • VKF-Formular „Anmeldung“ • Matrix der Brandfallsteuerungen 	Fachfirma BMA
Aufschaltgesuch	Aufschaltgesuch	Vor der Aufschaltung ist das Aufschaltgesuch an die Brandschutzbehörde und die Alarmempfangsstelle einzureichen.	
Aufschaltbewilligung	Aufschaltbewilligung	Stellungnahme zum Aufschaltgesuch.	Brandschutzbehörde
Integraler Test		Sofern in der Projektbegutachtung ein integraler Test verlangt worden ist, muss dieser vor der Inspektion und Aufschaltung erfolgen.	Fachplaner BMA
Inbetriebnahme / Aufschaltung	Dokumentation Installationsattest	Nach Fertigstellung sind der Brandschutzbehörde einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagedokumentation • VKF-Formular „Installationsattest“ 	Fachfirma BMA
Inspektion	Abnahmerapport	Abnahme durch Brandschutzbehörde, sofern in der Projektbeurteilung verlangt.	Brandschutzbehörde
Mängelbehebung	Übereinstimmungs-erklärung	Beheben allfälliger Mängel durch Fachfirma BMA. Meldung der Mängelbehebung an Brandschutzbehörde.	Fachfirma BMA
Ende			

Anhang 3: Prozess Modernisierung

Was	Dokument	Tätigkeit	Zuständigkeit
Start		Nach 15 Jahren Betriebsdauer.	
Aufforderung Beurteilung	Aufforderung Beurteilung	Aufforderung an Eigentümer, eine Beurteilung der Brandmeldeanlage durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.	Brandschutzbehörde
Beurteilung	VKF-Formular Beurteilung	Der Eigentümer hat eine Fachfirma Brandmeldeanlagen zu beauftragen, die Beurteilung vorzunehmen. Die Beurteilung ist der Brandschutzbehörde einzureichen. Abweichungen zum Stand der Technik sind im Formular und in den Plänen zu dokumentieren.	Fachfirma BMA
<p>Anlagestatus</p> <p>vorgeschrieben</p> <p>freiwillig</p> <p>Anpassungen notwendig?</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Stellungnahme zur Beurteilung</p> <p>Ende</p>		Definition Anlagestatus: <ul style="list-style-type: none"> vorgeschrieben aufgrund der Brandschutzvorschriften oder des Brandschutzkonzeptes freiwillige Brandmeldeanlage Überprüfen, ob die Abweichungen zum Stand der Technik eine Anpassung der Brandmeldeanlage notwendig machen.	Brandschutzbehörde
Stellungnahme zur Beurteilung	Aufforderung Modernisierung	Stellungnahme der Brandschutzbehörde: <ul style="list-style-type: none"> Definition Anlagestatus notwendige Anpassungen Fristen 	
Modernisierung	Anmeldung	Modernisierung der Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Beurteilung. Vor Ausführungsbeginn ist der Brandschutzbehörde das VKF-Formular „Anmeldung“ einzureichen.	Fachfirma BMA
Integraler Test		Sofern in der Aufforderung zur Modernisierung ein integraler Test verlangt worden ist, muss dieser vor der Inspektion erfolgen.	Eigentümer
Fertigstellung	Dokumentation Installationsattest	Nach Fertigstellung sind der Brandschutzbehörde einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> aktualisierte Anlagedokumentation VKF-Formular „Installationsattest“ 	Fachfirma BMA
Inspektion	Abnahmerapport	Abnahme der modernisierten Brandmeldeanlage durch Brandschutzbehörde, sofern in Aufforderung zur Modernisierung verlangt.	Brandschutzbehörde
Mängelbehebung	Übereinstimmungs-erklärung	Beheben allfälliger Mängel durch Fachfirma BMA. Meldung der Mängelbehebung an Brandschutzbehörde.	Fachfirma BMA
Ende			

Anhang 4: Prozess Stilllegung

Was	Dokument	Tätigkeit	Zuständigkeit
Start		Absicht, die Brandmeldeanlage stillzulegen.	
Antrag Stilllegung	Antrags-schreiben	Schriftlicher Antrag zur Stilllegung bzw. Rückbau an Brandschutzbehörde einreichen.	Eigentümer
<pre> graph TD Start([Start]) --> Antrag[Antrag Stilllegung] Antrag --> Frage{Stilllegung möglich?} Frage -- ja --> Freigabe[Freigabe Stilllegung] Frage -- nein --> Ablehnung[Ablehnung] Freigabe --> Kündigung[Kündigung] Kündigung --> Auftrag[Auftrag Stilllegung] Auftrag --> Abschaltung[Abschaltung, Stilllegung und Rückbau] Abschaltung --> Vollzug[Vollzugs-meldung] Vollzug --> Info[Information] Info --> Ende([Ende]) Ablehnung --> Ende2([Ende]) </pre>	Stellungnahme	<p>Prüfen, ob freiwillige oder vorgeschriebene Brandmeldeanlage.</p> <p>Stilllegung, bzw. Rückbau möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage freiwillig Objekt nicht mehr oder anders genutzt Abbruch des Objektes <p>Stellungnahme der Brandschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stilllegung bzw. Rückbau möglich ja/nein Definition der Mindestanforderungen Information der betroffenen Stellen <p>Stilllegung oder Rückbau nicht zulässig.</p>	Brandschutzbe-hörde
Kündigung	Kündigungs-schreiben	<p>Kündigung der Verträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alarmübertragung Feuermeldestelle private Alarmempfangsstelle Wartungsvertrag <p>Auftragserteilung für Stilllegung und Rückbau an Fachfirma Brandmeldeanlagen.</p>	Eigentümer
Auftrag Stilllegung			
Abschaltung, Stilllegung und Rückbau		Abschaltung Alarmübermittlungsanlage durch Fachfirma Brandmeldeanlagen. Stilllegung und Rückbau der Brandmeldeanlage durch Fachleute.	Fachfirma BMA
Vollzugs-meldung	Vollzugs-meldung	Rückmeldung an Brandschutzbehörde, dass Stilllegung und Rückbau erfolgt ist.	Eigentümer
Information		Information an Feuerwehr.	Brandschutzbe-hörde
Ende			